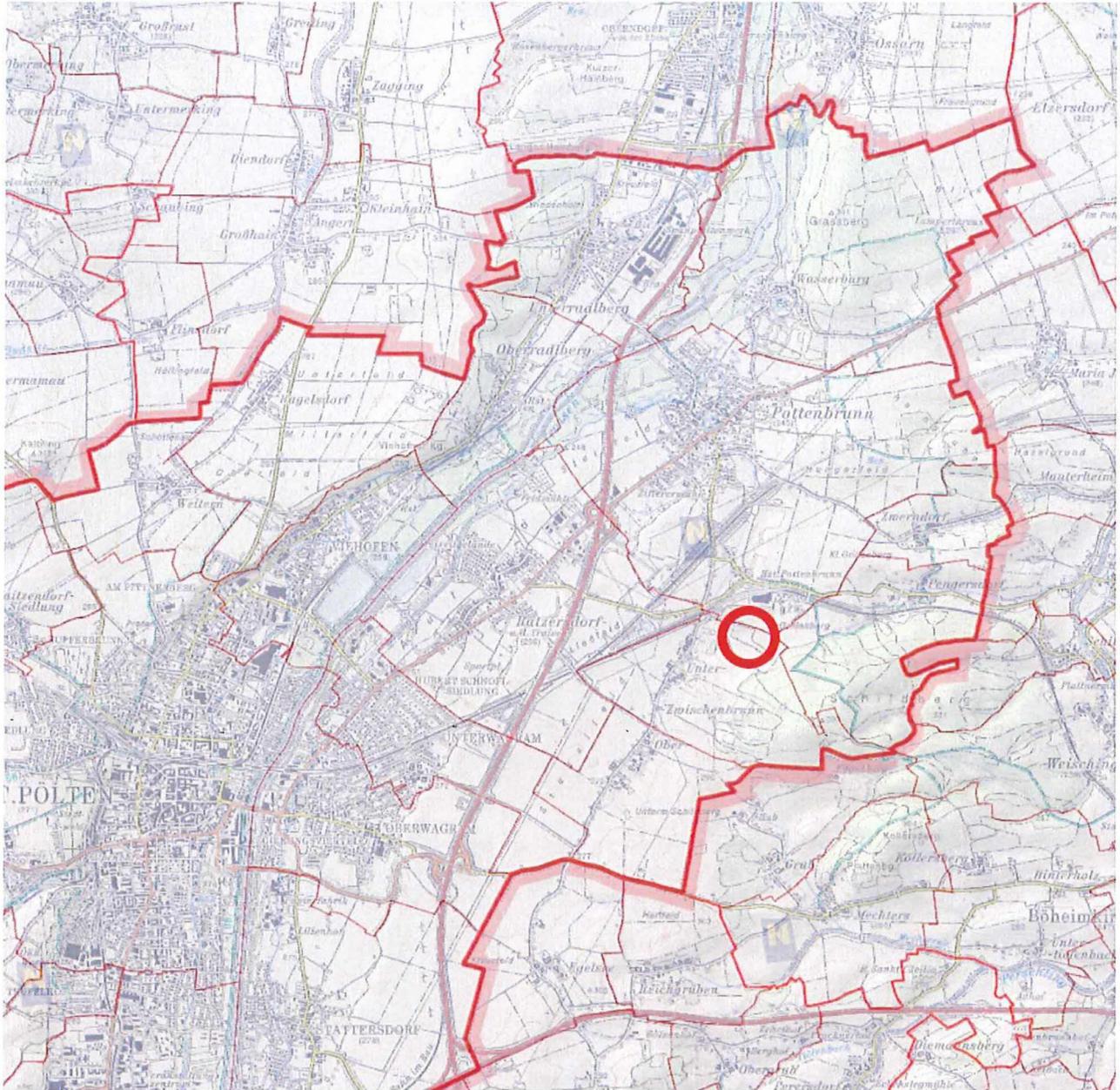




LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN



ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES PHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERZWISCHENBRUNN PLANUNGSBERICHT

HP15/2019

30.9.2019

Planungsbericht.HP067

KG. UNTERZWISCHENBRUNN

Grdst. 342 (Teilfläche)

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

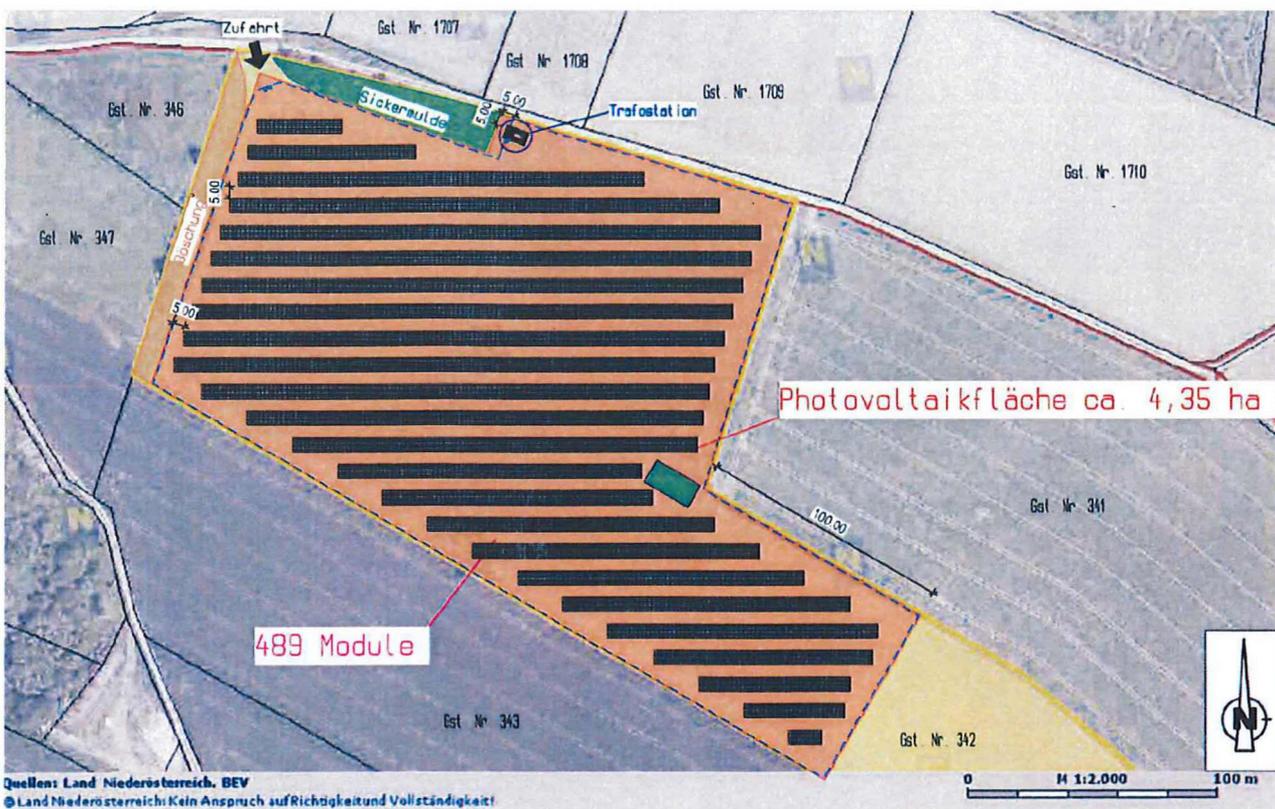
auf Grünland – Photovoltaikanlage gemäß § 20 Abs. (2) Z.21 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014

Das Projekt und seine Lage im Raum

Die Firma ÖKOWIND erneuerbare Energieerzeugungs GmbH (im Folgenden kurz: ÖKOWIND) beabsichtigt in der Stadtgemeinde St. Pölten, auf dem Grundstück 342, KG. Unterzwischenbrunn auf einer bereits abgeschlossenen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie eine Photovoltaik-Ökostromanlage zu errichten.

Die Anlage ist mit 489 Modulen geplant und erzielt eine Gesamtleistung von 3,29 MW. Die dafür benötigte Fläche beträgt ca. 4,35 ha.

Die Aufstellung der Photovoltaikmodule soll in einem Abstand von 5 m zu den angrenzenden Grundstücken 341 und 343, sowie der bestehenden Sickermulde im nördlichen Bereich und der Böschung im westlichen Bereich des Grundstückes erfolgen. Die Widmungsfläche der Photovoltaikanlage grenzt im östlichen Bereich des Grundstückes auf circa 100 m an das Grundstück 341.



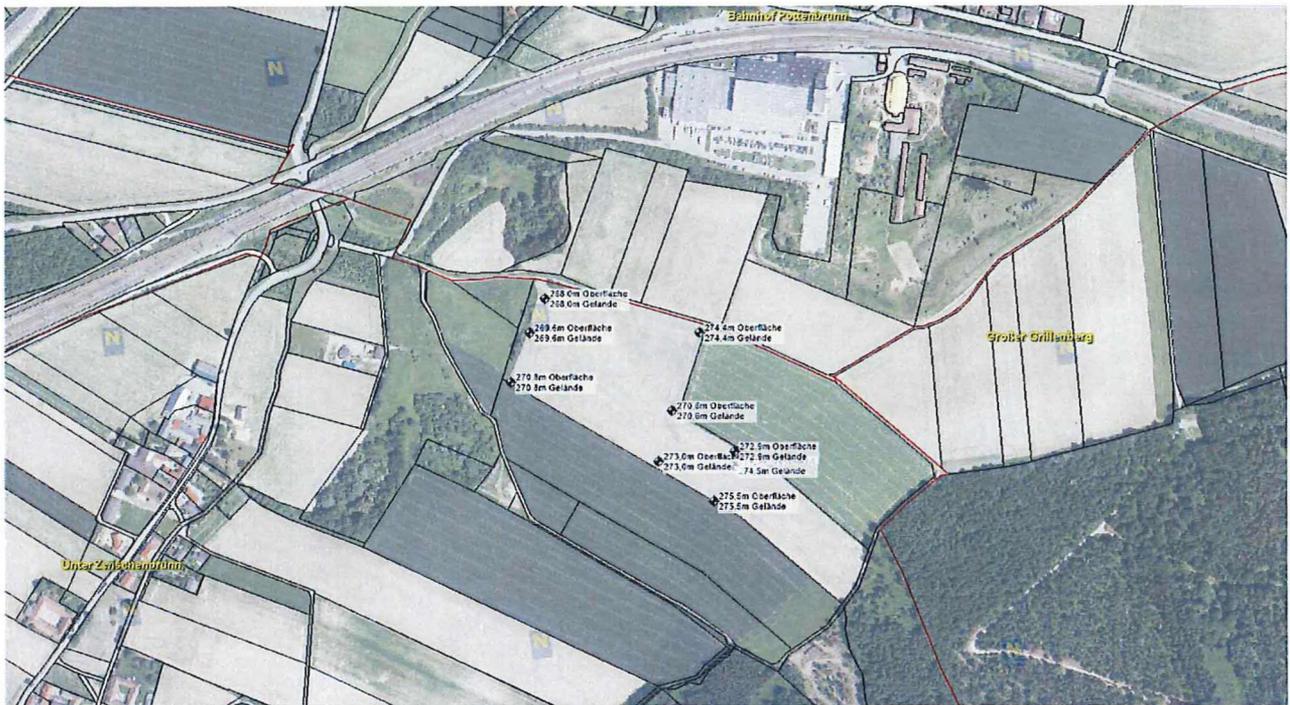
Aus der beiliegenden Projektbeschreibung (Technischer Bericht 20.5.2019) gehen weitere Details hinsichtlich der auf dem Grundstück 342 befindlichen ehemaligen Deponie und den bescheidmäßig vorgeschriebenen Nachsorgemaßnahmen nach Stilllegung der Deponie hervor.

Die Photovoltaikanlage wurde im Hinblick auf die Nachsorgemaßnahmen so situiert, dass diese auch nach Errichtung dauerhaft eingehalten werden können, d.h. es werden die betroffenen Flächen, wie Sickermulde, Entwässerungsgraben sowie die flächige Vertiefung von einer Bebauung ausgenommen und die Abstände so gewählt, dass eine Zufahrt zu diesen Flächen sowie den Grundwassersonden jedenfalls gegeben ist.

Sämtliche Leitungen werden unterirdisch geführt. Die gesamte erzeugte Energie soll über eine Trafostation in das öffentliche Netz der Netz Niederösterreich GmbH eingespeist werden. Der voraussichtliche Netzverknüpfungspunkt liegt im naheliegenden Umspannwerk Pottenbrunn.

Das Grundstück liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Flur, östlich von Unter-Zwischenbrunn, südlich eines Güterweges und oberhalb der Hochterrasse, auf einer Seehöhe von ca. 268 m, im Westen und bis ca. 275,5 m im oberen, östlichen Bereich. Das Gelände geht im Osten in den Schildberg über - einen großen zusammenhängenden Waldkomplex, der im Norden und Osten im Wesentlichen durch die Bahnlinie der Westbahn begrenzt wird und nach Westen zur Traisenniederung hin sanft abfällt.

Orthofoto, mit Höhenlagen

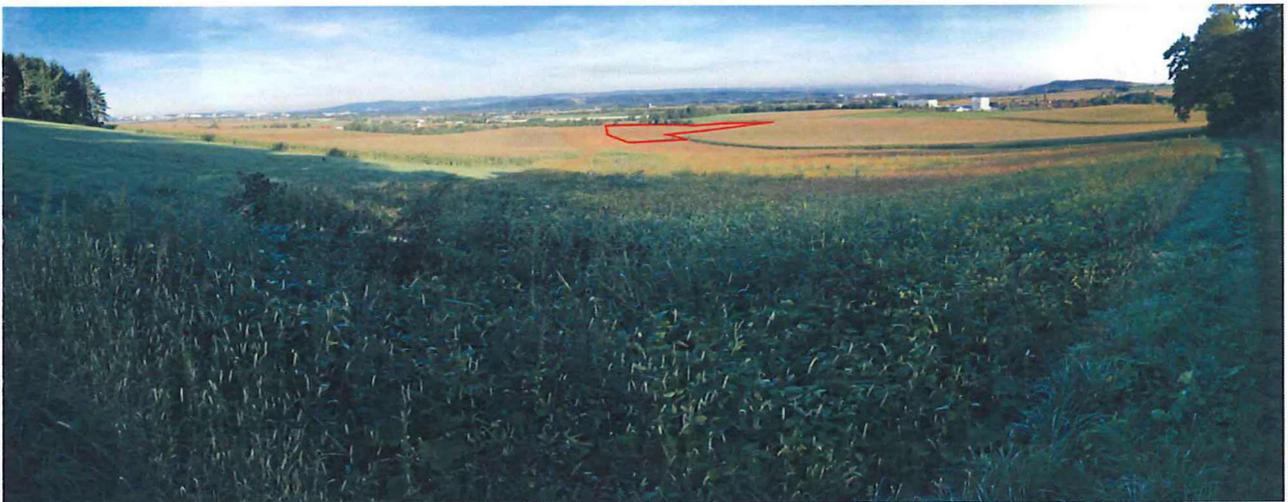


Das westliche Vorland des Schildberges ist von agrarischen Weiden geprägt. Hier wird v.a. intensiv agrarische Feldwirtschaft auf großen Feldern betrieben. Die Landschaft ist in diesem Bereich von den bereits errichteten Windkraftanlagen entlang der Schnellstraße S 33 sowie östlich und nördlich von Pottenbrunn, sowie Hochspannungsleitungen, den Verkehrsträgern Bahn und Autobahn geprägt.

Lage des Projektes, Ansicht vom östlichen Waldrand des Schildberges



Lage des Projektes, Panorama-Ansicht vom östlichen Waldrand des Schildberges



Die Entfernung zum Siedlungsgebiet von Unter-Zwischenbrunn beträgt ca. 350 m. Der Ort liegt auf etwa 260 m ü.A., also ca. 10 m tiefer als das geplante Vorhaben. In ca. 220 m Entfernung befindet sich nördlich das GEBERIT-Werk Pottenbrunn, welches als Industriegebiet gewidmet ist.

Die im Zuge des Deponieprojektes vorgeschriebenen Einrichtungen, wie Sickermulde und Entwässerungsgraben bleiben erhalten und werden entsprechend als Grüngürtel gewidmet.

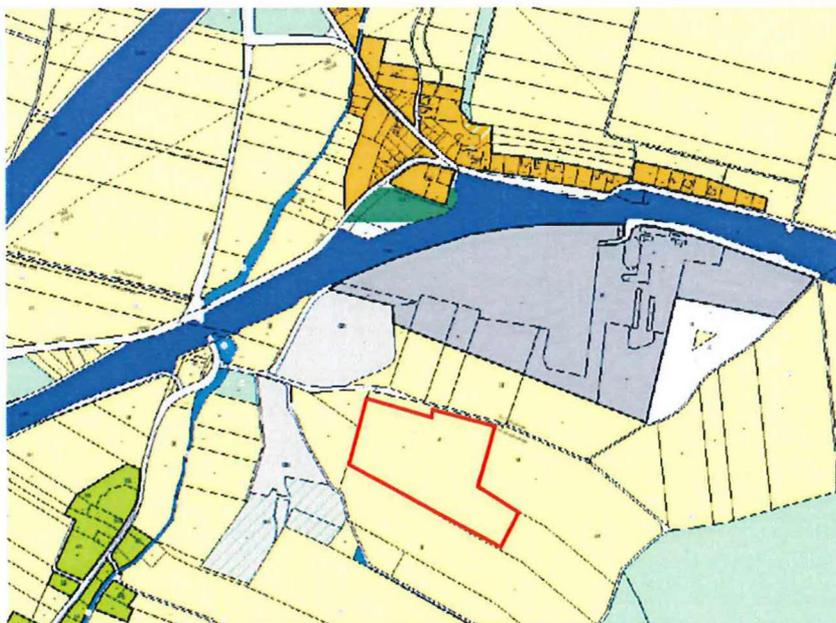
Sickermulde im Vordergrund



Raumordnungsrechtliche Festlegungen im Umgebungsbereich

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan ist im Norden des Projektgebietes eine große Fläche als Bauland-Industriegebiet gewidmet. Nach Westen zu schließen Flächen mit der Widmung Gm (Mülldeponie) an.

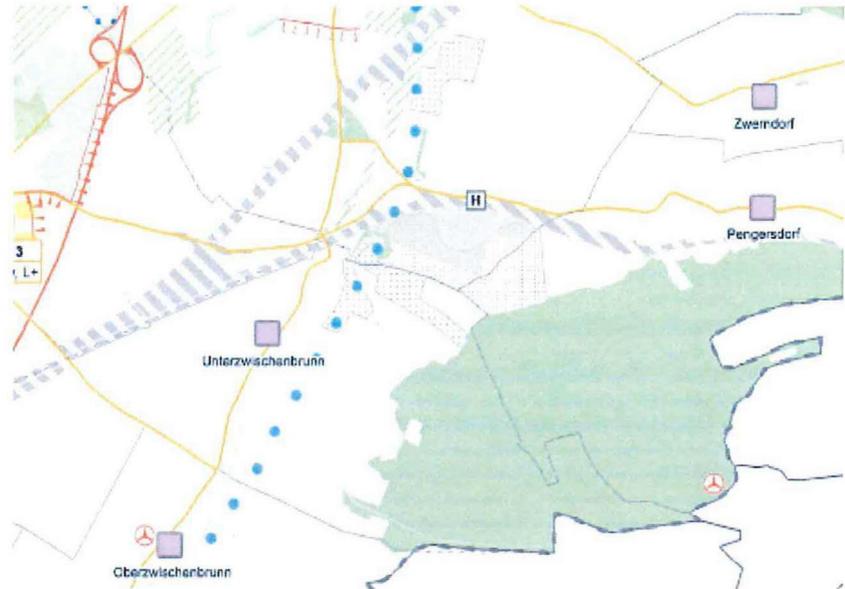
Erst in ca. 350 m Luftlinienentfernung befindet sich das nächst-gelegene Wohnbauland (Bauland-Agrargebiet Unter-Zwischenbrunn)



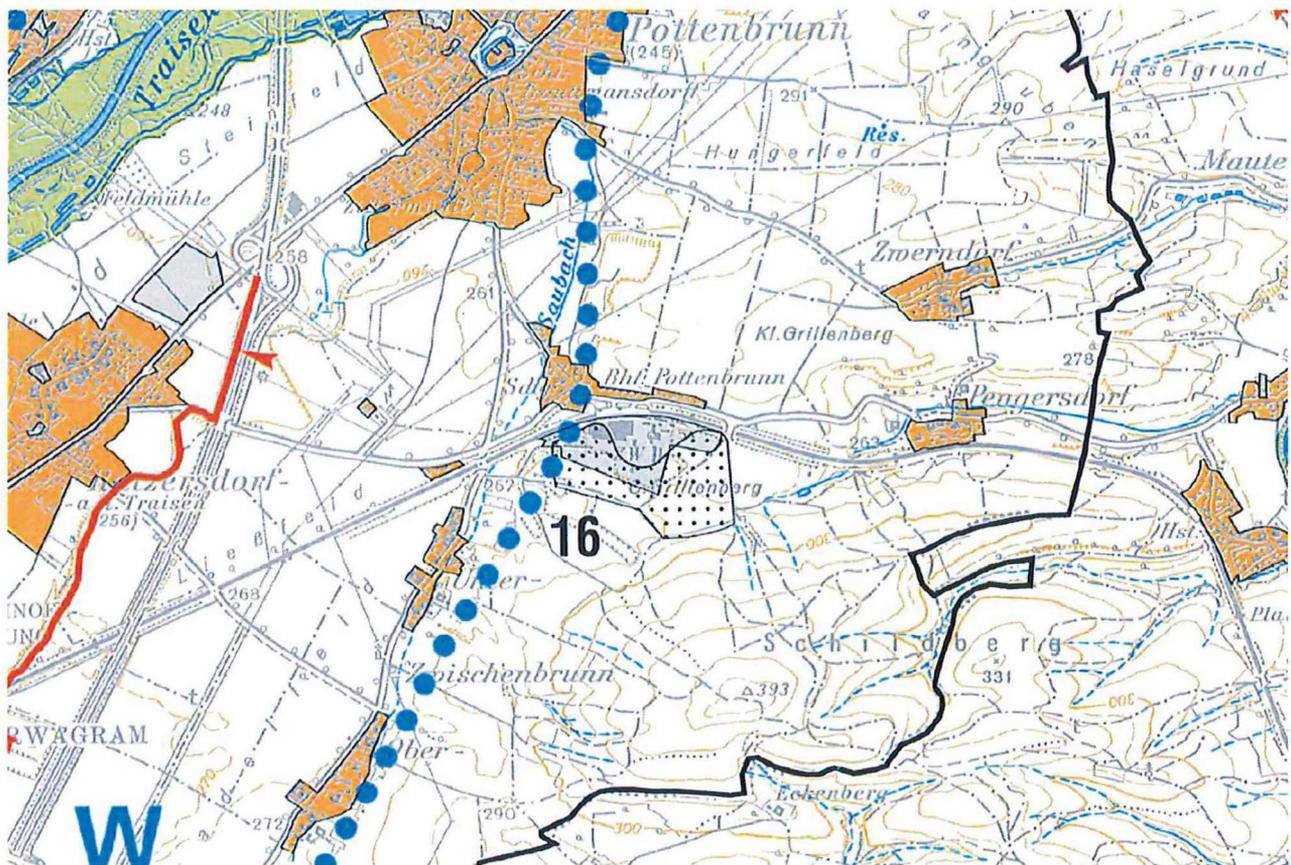
Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2016 (ISEK) ist die Fläche noch als Materialgewinnungsstätte ausgewiesen.

Nördlich gegenüber ist die Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt und wird durch das Industriegebiet überlagert.

Unter-Zwischenbrunn ist als „Ort mit geringfügigem Arrondierungsmöglichkeiten zum Eigenbedarf“ ausgewiesen.



Im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte wird das Gebiet der „Eignungszone Nr. 16“ als Abbaugebiet Schildberg für Lehmabbau bezeichnet.



Die wasserwirtschaftliche Vorrangzone verläuft westlich des Projektgebietes und berührt dieses nicht mehr.

Planung und Änderungsanlass

Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Landeshauptstadt St. Pölten erfolgt als Beitrag zum Energiefahrplan 2030 der NÖ-Landesregierung. Dieser sieht vor, dass bis 2020 50% des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Bis 2020 soll in Niederösterreich mehr Strom aus erneuerbarer Energie erzeugt werden, als verbraucht wird

(Quelle: http://www.noel.gv.at/bilder/d68/NOE_Energiefahrplan_2030_Kurzfassung_de.pdf).

Da es nicht Ziel ist, weiter größere Anteile des Strombedarfs durch Stromimporte (z.T. aus deutschen oder tschechischen Atomkraftwerken) zu decken, ist Österreich und v.a. Niederösterreich als größtes Bundesland gefordert!

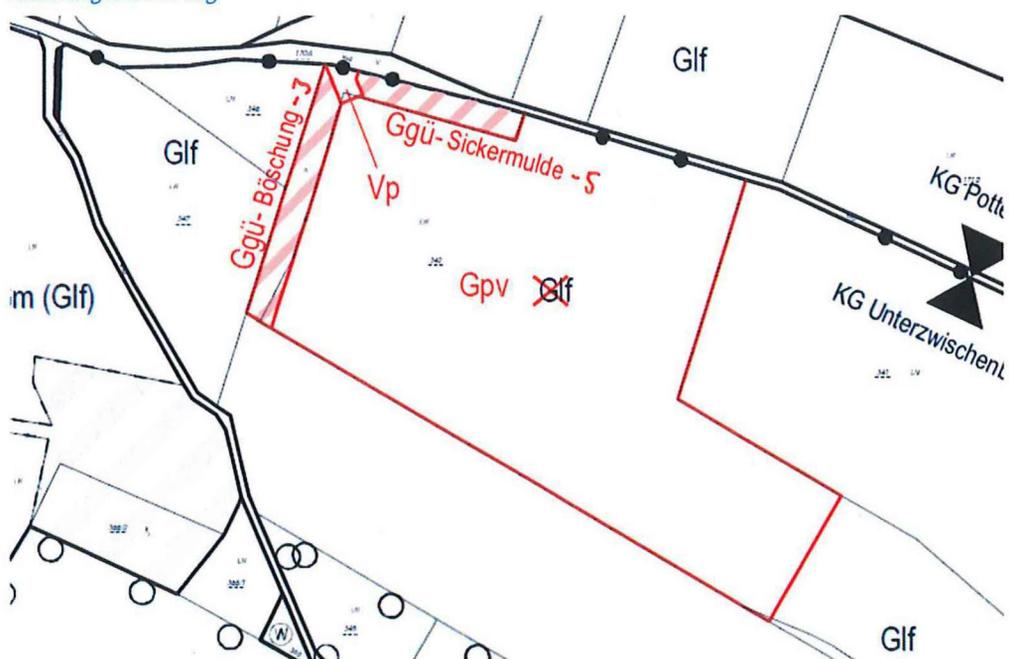
Der Änderungsanlass begründet sich allerdings auch durch die Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetz 1976, welches unter *Leitziele* festhält:

- Schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
- Sparsame Verwendung von Energie
- Verstärkter Einsatz von Alternativenergien

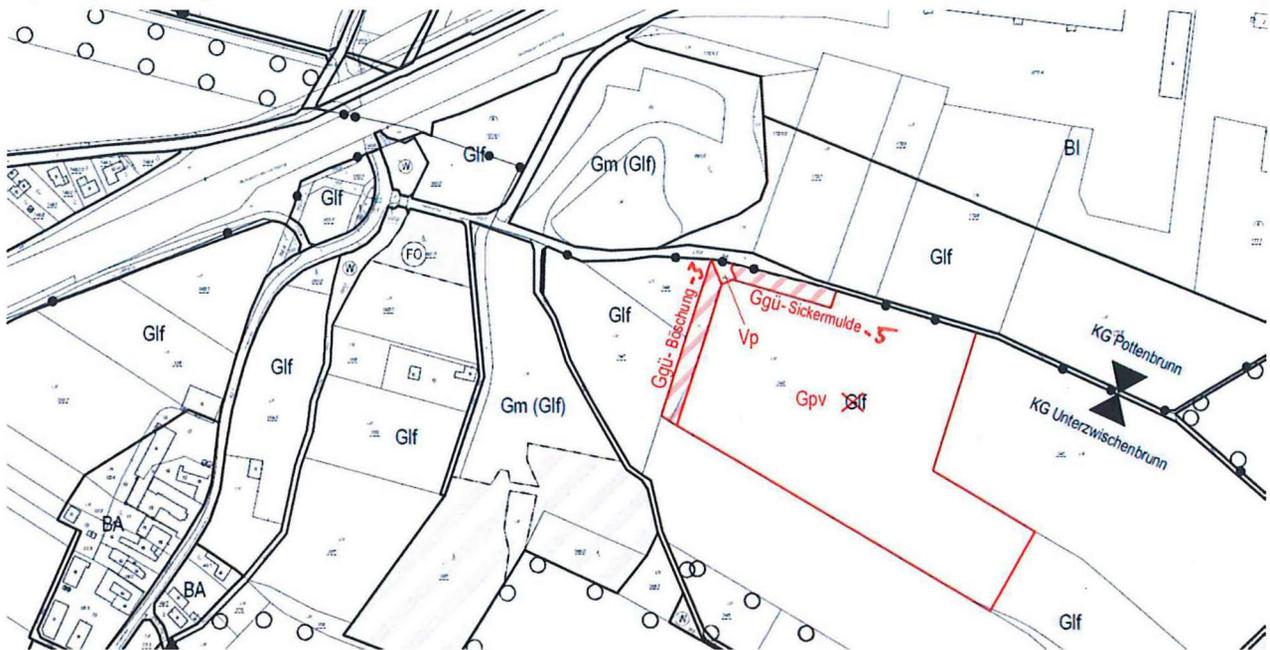
Es ist geplant, auf Teilflächen des Grundstückes 342 die Widmungsart „Grünland-Photovoltaikanlage“ (Gpv) festzulegen. Im Norden wird entlang des Güterweges ein Grüngürtel, mit der näheren Bezeichnung „Sickermulde“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die bestehende Sickermulde, die als Nachsorgemaßnahme zur ehemaligen Deponie behördlich vorgeschrieben wurde und in der Natur bereits vorhanden ist.

Im westlichen Bereich wird die bestehende Geländeböschung ebenfalls – dem Bestand entsprechend – als „Grünland-Grüngürtel“, mit der näheren Bezeichnung „Böschung“ festgelegt. Die Zufahrt vom öffentlichen Güterweg zur Anlage wird als Verkehrsfläche-privat gewidmet.

Änderungsdarstellung



Änderungsdarstellung - Übersicht



Seit der 20. Novelle des NÖ-Raumordnungsgesetzes, LGBl. 8000-26 vom 5.7.2013 sind Photovoltaikanlagen mit mehr als 50 kW widmungspflichtig. Dazu wurde der § 19 des NÖROG geändert. Folgende Gesetzesstellen sind für Photovoltaik-Anlage von Relevanz:

§ 19 Abs. (2) Zif. 21:

21. Photovoltaikanlagen:

Flächen für eine Anlage oder Gruppen von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik, wenn die Anlage oder Gruppen von Anlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen; erforderlichenfalls unter Festlegung der beanspruchten Flächen und/oder der zulässigen Anlagenarten. In einem räumlichen Zusammenhang stehen jedenfalls Anlagen auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken; ungeachtet dessen sind für die Beurteilung die Kriterien des Abs. 3c heranzuziehen.

§ 19 Abs. (3c)

Bei der Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen ist insbesondere auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kraftfahrzeugs- und Luftverkehrs Bedacht zu nehmen.

§ 19 Abs. (6)

Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind.

Im Sinne des § 19 Abs. (3c) NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 werden im Folgenden die für Photovoltaik-Anlagen relevanten Planungskriterien behandelt:

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Das umzuwidmende Gebiet befindet sich auf einer Fläche, die ca. 10-15 m über dem Niveau des Ortsgebietes von Unter-Zwischenbrunn liegt. Die Fläche wird durch einen ca. 350 m breiten Geländestreifen, der teilweise bestockt ist, vom Siedlungsgebiet getrennt. Es besteht somit kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit einem Siedlungsgebiet, daher kein Zusammenhang mit dem Ortsbild, sodass Beeinträchtigungen auf dieses ausgeschlossen werden können.

Die Ortschaft Unter-Zwischenbrunn ist durch den Geländesprung sowie durch die Bepflanzung abgeschirmt



Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch große zusammenhängende Ackerflächen geprägt, die nur vereinzelt durch Gehölzstreifen gegliedert werden. Dies ist vor allem im unteren Bereich (Sickermulde und Böschungsbepflanzung) der Fall.



Eine technische Einrichtung wie eine Photovoltaikanlage stellt grundsätzlich eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Diese wird weniger durch die Höhe der aufgeständerten Elemente, die nur 3,5 m beträgt, hervorgerufen, sondern durch die flächige Ausprägung, die sich durch die Ansicht insbesondere von höhergelegenen Standorten ergibt,

In Anbetracht der im Osten anschließenden Waldflächen des Schildberges, der möglichen Bebauung des in der Nähe gewidmeten Industriegebietes mit Betriebsobjekten sowie der geringen Einsehbarkeit der umzuwidmenden Fläche kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in das Landschaftsbild nicht wesentlich eingegriffen wird. Überdies ist die umgebende Landschaft durch die Eisenbahnlinie, Stromleitungen und Windräder technoid stark vorgeprägt.

Ansicht HL-Trasse und Westbahn



Ansicht Geberit-Werk



Das Gebiet liegt weder in einem geschützten Landschaftsteil noch in einem Natura-2000-Gebiet.

Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Die Bodenkarte zeigt für die umzuwidmende Fläche keine Einstufung im Hinblick auf die Wertigkeit des Ackerlandes, weil es sich um eine ehemalige Deponie handelt, deren Bodenaufbau nachträglich durchgeführt wurde. Es handelt sich jedoch um keinen hochwertigen Ackerboden mehr.

Bodenkarte (Quelle: ebod)



Die umzuwidmende Flächen umfasst ca. 4,35 ha, die einer landwirtschaftlichen Produktion vorübergehend entzogen werden. Der Boden geht langfristig der landwirtschaftlichen Produktion nicht verloren, weil der Eingriff lediglich im Einbau von Betonfundamenten besteht, die nach Beendigung der Anlage leicht entfernt werden können. Die Fläche wird nicht versiegelt, wodurch sich der Bodenverbrauch lediglich auf die punktförmig angeordneten Unterkonstruktionen aus Beton und feuerverzinktem Stahl beschränkt.

Die gesamte Fläche des Grundstückes bleibt somit als Grünfläche erhalten. Auch die erforderlichen Wartungswege werden nicht befestigt.

Der Umstand, dass eine landwirtschaftlich geringwertige und ohnehin schon vorbelastete Fläche für die Nutzung als Photovoltaikanlage herangezogen wird, bewirkt, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlich wertvolleren Flächen dafür herangezogen werden müssten.

Das Ziel der Energieautarkie kann seitens der Allgemeinheit höher bewertet werden als jenes der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, die überdies keine besonders hohe Wertigkeit aufweisen, sodass eine Ausnahme nach den rechtsverbindlichen Planungsrichtlinien lt. § 14 Abs. (2) Z. 2 NÖ-Raumordnungsgesetz 1976 zulässig ist.

Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kraftfahrzeug- und Luftverkehrs

Kraftfahrzeugverkehr:

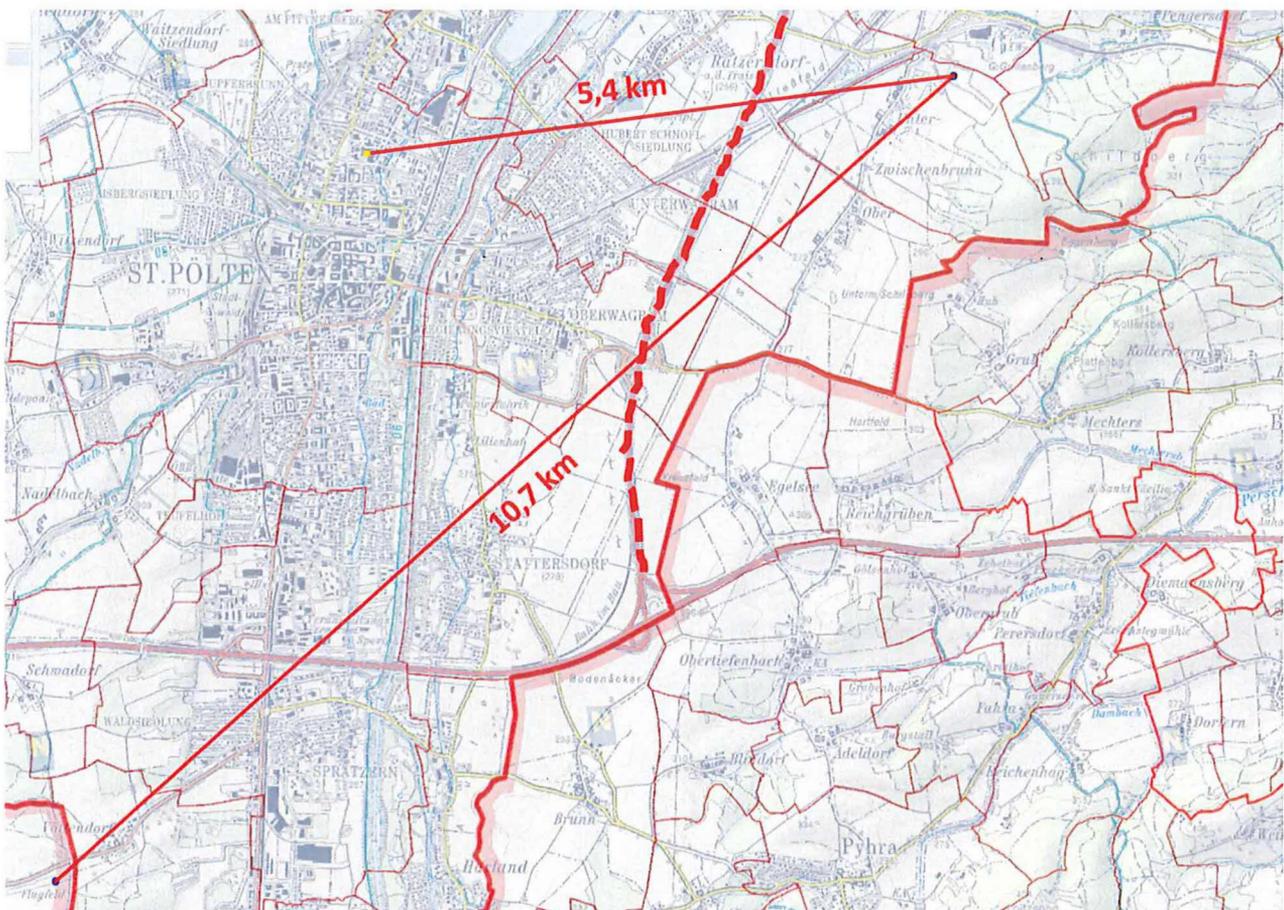
Generell gilt, dass eine Photovoltaikanlage nur auf der gleichen Seehöhe oder höherer Seehöhe im Stande ist eine Blendung zu verursachen. Es befinden sich im theoretischen Austrittsbereich keine stark befahrenen Straßen, sondern höchstens landwirtschaftliche Wege. Der Waldgürtel im Osten verhindert überdies zusätzliche Blendungen durch ausstrahlendes Licht.

Die Schnellstraße S 33 (in der folgenden Abbildung strichliert dargestellt) ist etwa 1,5 km entfernt. Das Projektgebiet ist jedoch durch die starke Sichtverschattung kaum bis nicht wahrnehmbar. Überdies sind die Paneele nach Süden ausgerichtet, sodass sich keinerlei Blendwirkungen ergeben können.

Luftverkehr:

Das dem umzuwidmenden Gebiet nächstliegende Flugfeld befindet sich in Ober-Grafendorf - Völtendorf und ist ca. 10,7 km Luftlinie entfernt. Beeinträchtigungen des Luftverkehrs durch Blendwirkungen sind aufgrund der Flughöhe und der großen Entfernung zum nächstliegenden Flugplatz auszuschließen.

Der Hubschrauberlandeplatz des Universitätsklinikums St. Pölten ist etwa 5,4 km entfernt. Auf Nachfragen bei erfahrenen Hubschrauberpiloten stellt eine weit entfernte PV-Anlage keine Probleme hinsichtlich der Blendwirkung dar.



Sonstige Aspekte für die Ausweisung der Photovoltaikanlage

Die Abgrenzung erfolgt projektbezogen auf einer ehemaligen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie. Die Nachsorgemaßnahmen für die Deponie stehen nicht im Widerspruch zu der geplanten Nutzung als Photovoltaikanlage, weil nur geringfügige Fundierungsmaßnahmen erforderlich sind, die keine negativen Auswirkungen auf den Untergrund haben.

Hinsichtlich der Standortwahl ist festzustellen, dass die Globalstrahlung auf real geneigten Flächen laut ZAMG in Österreich um ca. 30% je nach Standort schwankt – ausgenommen Lagen im Hochgebirge. Daher ist die Wahl des Standortes weniger vom erzielbaren Ertrag im Vordergrund, als die Auswahl einer sinnvollen Fläche, die überdies für diesen Zweck auch verfügbar ist. Auch ist an diesem Standort eine geeignete Zufahrt für die Bauphase vorhanden. Diese ermöglicht auch die Verlegung der Kabelleitung zum Umspannwerk Pottenbrunn. Die Nähe zu diesem Umspannwerk kann als zusätzlicher positiver Standortfaktor angesehen werden.

Technische Voraussetzungen

Die Fläche befindet sich in keinem Hochwasserabflussbereich oder in einer Wildbachzone.

Die Hangwasserkarte im NÖ-Atlas zeigt eine Abflusslinie, welche vom südöstlichen Rand der Projektfläche quer durch das Gelände in die bestehende Abflussmulde mündet.

Dieser Oberflächenabfluss wird aufgrund der geringen Bodeninanspruchnahme (ausschließlich kleinere Fundamente) nicht beeinflusst oder gestört. Die anfallenden Niederschlagswässer werden wie bisher vor Ort zur Versickerung gebracht bzw. in die Abflussmulde abgeleitet. Die Versickerungsanlage sowie die Drainagen der ehemaligen Deponie bleiben unberührt und damit weiterhin voll funktionstüchtig.

Auszug aus der Hangwasserkarte NÖ-Atlas



Auch sind keine Rutschungen und/oder Steinschlag zu erwarten.

Der Standort ist im Hinblick auf das Grundwasser und die Tragfähigkeit zur Bebauung geeignet. Durch die Fundierung wird die Abdichtung des Deponiekörpers nicht beeinträchtigt.

Die infrastrukturelle Ausstattung beschränkt sich auf den Anschluss an das öffentliche Straßennetz, der über den bestehenden öffentlichen Güterweg und das daran anschließende Gemeinde- und Landesstraßennetz gegeben ist. Im Übrigen bedarf die Anlage nur sehr selten und sporadisch Verkehrsbewegungen, etwa für Wartungszwecke.

Verkehrsaspekte

Die Verkehrserschließung ist ausreichend und funktionsgerecht.

Die Zufahrt erfolgt über eine private Verkehrsfläche

Übergeordnete Verkehrsfunktionen bleiben unberührt und werden daher nicht beeinträchtigt.

Die Sicherheit ist berücksichtigt, weil aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens höchstens mit landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist und die Zufahrt zur Anlage an einer übersichtlichen Stelle liegt.

Umweltaspekte

Schutzwürdige Nutzungen sind im Umgebungsbereich nicht vorhanden, daher ist auch keine Abschirmung notwendig.

Natur- und Landschaftsschutzinteressen bleiben unberührt. Das Orts- und Landschaftsbild sind angemessen berücksichtigt.

Loosdorf, 30.9.2019



Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer

Anlage: Ansuchen ÖKOWIND vom 21. Mai 2019 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes samt Anlagen